

## Anmelde-, Recherchen- und Verfahrensgebühren (Stand 1. September 2017)

### VERFAHRENSGEBÜHREN (gemeinsame Bestimmungen für alle Schutzrechte)

A) Gebühr für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes zu verhandelnden Antrag .....	€	700
(inkl. pauschalierte Schriftengebühr EUR 230,00)		
Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der Rechtsabteilung oder der Technischen Abteilung.....	€	219
B) Pauschalgebühren für folgende Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Patentamtes		
1. Rekursverfahren gegen Beschlüsse der technischen Abteilung und der Rechtsabteilung des Patentamtes		
a) in einseitigen Verfahren .....	€	392
b) in mehrseitigen Verfahren .....	€	557
2. Revisionsrekursverfahren gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien in den Verfahren nach Z 1.....		
	€	750
3. Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes .....		
	€	750
4. Revisionsverfahren und Rekursverfahren im Sinne des § 519 Z 2 ZPO gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien in den Verfahren nach Z 3.....		
	€	1.104
5. Rekursverfahren gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes.....		
	€	419
6. Revisionsrekursverfahren gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien in den Verfahren nach Z 5.....		
	€	563

#### ACHTUNG:

Die oben unter Punkt B) genannten Pauschalgebühren (keine zusätzlichen Schriftengebühren) für Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Patentamtes sind **ausschließlich an das Oberlandesgericht Wien** zu zahlen, und nicht an das Patentamt. Gemäß § 2 Z 1 lit. k des Gerichtsgebührengesetzes entsteht die Gebührenpflicht für diese Gebühren zwei Wochen nach dem Einlangen der Rechtsmittelschrift beim Oberlandesgericht Wien.

#### C) Sonstige Gebühren

Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders oder Rechtsinhabers .....	€	81
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 40)		

**Hinweis:** Falls vom Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma mehrere Schutzrechte umfasst sind, ist die Schriftengebühr nur einfach zu entrichten.

**Beispiel:** Vom Antrag auf Firmenwortlautänderung sind 10 Marken umfasst → zu entrichtende Gebühren: 10 x € 41 an Verfahrensgebühren; 1 x € 40 an Schriftengebühren, **somit insgesamt € 450**

Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers (ausgenommen bei Verbandsmarken - siehe Markengebühren), auf Eintragung oder Löschung einer

Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes..... €	128
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 40)</small>	
Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung..... €	56
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 15)</small>	
Antrag auf Weiterbehandlung..... €	156
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand..... €	269
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 40)</small>	
<i>Wird einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Zahlung einer Jahresgebühr stattgegeben, so sind inzwischen fällig gewordene Jahresgebühren innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses ohne Zuschlag zu zahlen.</i>	
Prioritätsbelege .....	100
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 75; Befreiung bei gleichzeitiger Herstellung mehrerer Abschriften von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, pauschalierte Schriftengebühr ist nur einmal pro Schutzrecht fällig)</small>	
angefertigte Kopien aus dem Akt samt Bestätigung .....	25
Bestätigung auf Übereinstimmung für Kopien (von Partei angefertigt)..... €	40
Gebühr für ein Amtszeugnis .....	3

Bitte zahlen Sie bei einer Neu-Anmeldung keine Gebühren ein. Innerhalb von etwa zwei Wochen nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns einen Zahlschein mit Ihrem Aktenzeichen und dem Zahlungszweck.

AUSNAHME: Bei Online-Anmeldungen werden die Anmeldenummer und die Gebührenhöhe vom Online-Anmeldesystem sofort bekannt gegeben. Eine gesonderte Verständigung erfolgt daher nicht. Die Gebühren können in diesem Fall sofort nach Absendung der Anmeldung an das Amt entrichtet werden.

Die pauschalierten Schriftengebühren für Schutzrechtsverfahren sind zu Beginn des Verfahrens zusammen mit der Gebühr für das Österreichische Patentamt zu entrichten.

**ACHTUNG:** Auch bei Zurückziehung der Anmeldung oder des Antrages werden die pauschalierten Schriftengebühren fällig!

Bitte beachten Sie für die Zahlung von Jahres- und Erneuerungsgebühren (zur Aufrechterhaltung von Schutzrechten) das Informationsblatt Jahres- und Erneuerungsgebühren.

### **Verwendungszweck der Einzahlung**

Geben Sie bei Zahlungen unbedingt entweder das Aktenzeichen oder die Registernummer (Markenwiderspruch, Nichtigkeitsanträge) samt Art des Schutzrechtes und den Zweck der Zahlung als Verwendungszweck an, damit Ihre Einzahlung zugeordnet werden kann und keine Bearbeitungsverzögerungen entstehen. Eine Einzahlung mit mehreren Aktenzeichen ist nicht zulässig!  
*Beispiele: A 9907/2006 Anmelde- und Recherchegebühr*

Zahlungen können nur mittels Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Österreichischen Patentamtes erfolgen (Überweisungsspesen sind vom Einzahler zu tragen – das Österreichische Patentamt hat den vollen Betrag zu erhalten!). Andere Zahlungsarten sind nicht möglich.

### **Bankverbindung**

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)  
IBAN: AT 75 0100 0000 0516 0000  
BIC: BUNDATWW

### **Hinweis zur Umsatzsteuer / UID Nummer**

Die Gebühren des Österreichischen Patentamtes unterliegen keiner Umsatzsteuer.  
Die UID-Nr. des Österreichischen Patentamtes lautet: ATU38266407.

Die zur Bedeckung des Verwaltungsaufwandes anfallenden Schriftengebühren werden durch das Österreichische Patentamt zur Gänze an das Finanzamt abgeliefert.  
Es fallen keine zusätzlichen Steuern an.